

# Satzung des „Fördervereins der KiTA Kreuz und Quer“

(Stand 27.04.2023)

## § 1

### Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der KiTa Kreuz und Quer“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Göttingen.

## § 2

### Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Das Gründungsjahr ist ein Rumpffjahr und beginnt mit dem Tag des Gründungsbeschlusses und endet am 31.12.

## § 3

### Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung, sowie der Jugendhilfe. Insbesondere dient der Verein der ideellen und finanziellen Förderung der KiTa Kreuz und Quer Göttingen und der Pflege der Zusammenarbeit zwischen Eltern, KiTa und Einrichtungen des öffentlichen Lebens, zum Nutzen der KiTa Kreuz und Quer Göttingen.  
Er setzt sich weiterhin für den dauerhaften Erhalt der KiTa Kreuz und Quer Göttingen ein. Eine Förderung erfolgt nur insofern, als die von Stadt und Land für die Kita Kreuz und Quer bereitgestellten Haushaltsmittel nicht ausreichen. Die dem Verein zu diesem Zweck zufließenden Spenden und Beiträge sind kein Ersatz für die durch das Budget des Trägers der Kindertagesstätte und der Gemeinde aufzubringenden Mittel. Es wird vielmehr der darüberhinausgehende Bedarf für die Zweckerreichung des Fördervereins gedeckt.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung, Zuwendung und Weitergabe von Mitteln für die vielfältigen Belange der KiTa Kreuz und Quer Göttingen zur Verwirklichung der oben genannten steuerbegünstigten Zwecke. Insbesondere durch:
  - a. Anschaffung von Spielbedarf und Spielgeräten,
  - b. Gewährung von Beihilfen zu gemeinschaftlichen Unternehmungen, wie Ausflüge und Besuch von kulturellen Einrichtungen,
  - c. finanzielle Unterstützung bedürftiger Kinder bei Unternehmungen, aber nur soweit andere Mittel, bspw. aus dem Haushalt des Trägers oder Ähnlichem, nicht beizubringen sind,
  - d. Beschaffung von Verbrauchsmaterial, wie zum Beispiel Bastelmaterial,
  - e. Förderung von Projekten in der Elementarerziehung,
  - f. Förderung von Fort- und Weiterbildung der Erzieher/innen und Mitarbeiter/innen, aber nur soweit andere Mittel, beispielsweise aus dem Haushalt des Trägers oder Ähnlichem, nicht beizubringen sind,
  - g. Unterstützung von kulturellen und anderen außerfachlichen Veranstaltungen der Kindertagesstätte wie z.B. KiTa-Festen, Sportfesten, Theater- und Musikaufführungen,

Tagen der offenen Tür, Ausflügen, Beteiligungen an kommunalen Festen und Veranstaltungen.

- h. Bildung von Rücklagen für Renovierungsarbeiten oder für größere Anschaffungen (z. B. Spielgeräte für das Außengelände), die nicht vom Träger finanziert, aber vom pädagogischen Personal als wichtig und sinnvoll erachtet werden.
- (3) Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
  - (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### § 4 Mittel

- (1) Die Vereinsmittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Bildung von zweckgebundenen Rücklagen ist möglich.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Vorstand ist berechtigt Arbeitsmittel zu beschaffen, die für die Ausführung von Tätigkeiten gemäß der Satzung notwendig sind.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
- (4) Werden aus Mitteln des Fördervereins Vermögensgegenstände angeschafft, so werden diese der KiTa Kreuz und Quer Göttingen als Spende übergeben und gehen in das Eigentum des Trägers (Ev.-luth. Kindertagesstättenverband Göttingen Nord-Süd) der Kindertagesstätte über.

#### § 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres oder jede juristische Person werden.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied des Vereins wird mit formeller Erklärung (Formular zur Beitrittserklärung) beim Vorstand beantragt, der über die Aufnahme entscheidet. Die Mitgliedschaft gilt auf unbestimmte Zeit.
- (3) Jedes Vereinsmitglied hat das Vorschlagsrecht für Ehrenmitglieder. Ehrenmitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die sich um die Förderung der Kindertagesstätte verdient gemacht haben. Über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie verfügen über alle Rechte ordentlicher Vereinsmitglieder.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a. durch Austritt. Der Austritt ist zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat möglich. Die Kündigung muss schriftlich an den Vorstand erfolgen.
  - b. durch den Tod von natürlichen Personen oder die Auflösung von juristischen Personen..

- c. durch Ausschluss. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei Rückstand der Zahlung der Mitgliedsbeiträge für 3 Monate, wie in der Beitragsordnung (lt. §6 Abs. 3) geregelt, und bei erheblichem Verstoß gegen die Vereinsinteressen vor. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist vor Beschlussfassung Gelegenheit zu geben, zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm schriftlich nebst Belehrung mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen. Über den Einspruch gegen den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

## § 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein erhebt zur Realisierung der Satzungszwecke und zur Deckung der anfallenden Kosten Beiträge und nimmt Spenden entgegen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, jährlich einen Beitrag zu zahlen. Dieser ist im Voraus fällig.
- (3) Über die Höhe und Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung und erstellt eine Beitragsordnung.
- (4) Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

## § 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

## § 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung erfolgt per E-Mail durch den Vorstand spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail-Adresse.
- (2) Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung müssen schriftlich oder per E-Mail und mit Begründung spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand vorliegen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Bei form- und fristgerechter Einladung ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einer/einem durch

die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter/in geleitet. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

- (5) Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung sind insbesondere vorbehalten:
- a. Entgegennahme des Berichts über das abgelaufene Geschäftsjahr/ der Jahresrechnung
  - b. Entlastung des Vorstands
  - c. Wahlen zum Vorstand (im Wahljahr)
  - d. Wahl von bis zu zwei Kassenprüfer/innen (im Wahljahr)
  - e. Genehmigung der Beitragsordnung lt. §6 Abs. 3 (Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags)
  - f. Ernennen von Ehrenmitgliedern
  - g. Satzungsänderungen
  - h. Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung beschließt darüber hinaus über sonstige Punkte der Tagesordnung.

- (6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder, unter Angabe des Grundes, vom Vorstand einzuberufen. Eine durch ordentliche Mitglieder beantragte, außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 8 Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einzuberufen. Im Übrigen gelten die für die ordentliche Mitgliederversammlung genannten Bestimmungen.
- (7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen und Wahlen wird, wenn nicht anders beantragt, per Handzeichen abgestimmt. Stimmenthaltungen gelten immer als ungültige Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Die Beschlüsse werden, soweit diese Satzung oder das Gesetz nichts anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Für Satzungsänderungen und für den Beschluss den Verein aufzulösen ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Wahlen ist der/diejenige gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit findet zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Ergibt die Wahl wieder Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
- (8) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in unterzeichnet wird.

## § 9

### Vorstand und Beirat

- (1) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus 4 Mitgliedern:
- a. dem/der 1. Vorsitzenden
  - b. dem/der 2. Vorsitzenden
  - c. dem Kassenwart/der Kassenwart/in
  - d. dem Schriftwart/der Schriftwart/in

Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und außen und ist im Vereinsregister einzutragen. Der Verein wird nach außen gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten; einer davon immer der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende.

- (2) Der Beirat besteht aus:

- a. bis zu drei Beisitzern.  
Der Vorstand behält sich vor bis zu drei Beisitzer/innen zu ernennen, um den amtierenden Vorstand bei seiner Arbeit zu unterstützen. Die Beisitzer können auf Einladung an der Vorstandssitzung teilnehmen. Sie haben kein Stimmrecht.
  - b. dem Mitglied kraft Amtes.  
Die Kita-Leitung gehört dem Vorstand kraft Amtes als beratendes Mitglied an, auch wenn sie nicht Vereinsmitglied ist. Sie oder ein/e von ihr benannte/r pädagogische/r Mitarbeiter/in kann auf Einladung des Vorstands mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen, ist aber nicht stimmberechtigt.
- (2) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, Entgegennahme der Jahresrechnung,
  - b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - c. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
  - d. Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder, sowie die Verwaltung der aktuellen Mitgliederliste,
  - e. die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und Entscheidungen über die Verwendung und Vergabe von Mitteln für satzungsfähige Zwecke. Er soll hierzu die Vorschläge der KiTa-Leitung einholen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln für die Dauer von zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder/innen des Vereins werden. Vorstandsmitglieder sollten zu Beginn ihrer Amtsperiode ein Kind in der KiTa Kreuz und Quer Göttingen haben. Die mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Eine Personalunion ist möglich, sofern nicht genügend Wahlkandidaten zur Verfügung stehen. Mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Für ein während der Amtszeit ausgeschiedenes Vorstandsmitglied kann der Vorstand für die restliche Amtszeit eine/n kommissarische/n Nachfolger/in benennen. Die Vorstandsmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen. Der Vorstand ist vom Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr zu einer Vorstandssitzung einzuberufen. Die Einberufung des Vorstandes sollte schriftlich oder in Textform mit einer Einberufungsfrist von einer Woche erfolgen. Einer Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der/die 1. Vorsitzende/r oder der/die 2. Vorsitzende/r im Amt anwesend sind. Die Vorstandssitzungen leitet der/die 1. Vorsitzende/r oder der/die 2. Vorsitzende/r im Amt. Der/die Schriftführer/in ist der/die Protokollführer/in. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der/die Sitzungsleiter/in eine/n Protokollführer/in. Beschlussfassungen im Vorstand erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder per E-Mail im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, per E-Mail oder fernmündlich erklären.
- (5) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich.

## § 10 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (3) Die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten nach EU-Datenschutz-Grundverordnung sowie Bundesdatenschutzgesetz ist nicht erforderlich.

## § 11 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt bis zu zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von 2 Jahren. Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer/innen sind berechtigt Vereinskasse und Buchführung jederzeit einzusehen. Sie sind verpflichtet, nach Ablauf des Geschäftsjahres, alle Kassen und Konten zu prüfen. Die Kassenprüfung soll spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes.

## § 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Fördervereins an den Träger (Ev.-luth. Kindertagesstättenverband Göttingen Nord-Süd) der KiTa Kreuz und Quer in Göttingen unter der Maßgabe, dass er es als Spende der Kita Kreuz und Quer zur Verfügung zu stellen hat. Die Kita Kreuz und Quer hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

## § 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung ist am 27.04.2023 in der Gründungsversammlung einstimmig beschlossen worden.
- (2) Gleichzeitig wurde beschlossen, dass der Förderverein der KiTA Kreuz und Quer in Göttingen in das Vereinsregister eingetragen werden soll. Die Satzung ist durch den Vorstand zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden. Der Vorstand ist ermächtigt, etwaige Satzungsänderungen vorzunehmen, die der Registerrichter für die Eintragung verlangen sollte.

- (3) Er hat bei dem Finanzamt die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins „Förderverein der KiTA Kreuz und Quer“ nach der Satzung zu erwirken. Auch insoweit ist der Vorstand ermächtigt, die vom Finanzamt geforderten Satzungsänderungen und -ergänzungen vorzunehmen.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 27.04.2023 beschlossen.  
Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

Vorname, NAME	Unterschrift